

**Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet "Katzenreuther Filze" in der Stadt Grafing b.München**

**Vom 10. März 1989**

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17. Februar 1989 Nr. 820-8623-5/85 genehmigte

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

**Schutzgebiet**

Das im Gebiet der Stadt Grafing b.München, Gemarkung Straußdorf, liegende Feuchtgebiet mit seinen Hochmoorresten wird unter der Bezeichnung "Katzenreuther Filze" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 90 ha.

- (2) 1 Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

2Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Katzenreuther Filze" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere die Vielfalt an naturnahen Flächen wie Hochmoorresten und feuchten Abtorfungsflächen, offenen Torfstichen und ihren Verlandungsgesellschaften, Streuwiesen und sekundären Moorwaldbeständen;
2. die Mannigfaltigkeit, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere das charakteristische Aussehen der Moorwälder, die typische Heidemoorvegetation der Hochmoorreste und die Vielfalt an Feuchtflächen zu erhalten;
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Ruhe und Stille sowie Vielfalt der landschaftlichen Erscheinungsformen entlang der Wanderwege zu bewahren.

## § 4

### Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

## § 5

### Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen, schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde bedarf es,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
  - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Fahrsilos, Bienenhäuser, Fischerhütten;
  - b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;
  - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
  - a) Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;  
ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;
  - b) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen oder zu ändern, mit Ausnahme von
    - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
    - bb) Rohrleitungen, die zum Zweck der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
  - c) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
3. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg als unterer

Naturschutzbehörde als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;

5. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
7. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
10. außerhalb der im Einvernehmen zwischen unterer Naturschutzbehörde, örtlicher Verkehrsbehörde und Grundeigentümer als Loipen gekennzeichneten Wege und Plätze mit Spurgeräten Langlaufloipen anzulegen.

- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) 1Der Erlaubnis bedarf dagegen nicht, was im Rahmen des Betriebes eines bäuerlichen Anwesens in dessen unmittelbarer Nähe geschehen soll. 2Insofern verbleibt es bei den außerhalb dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen.
- (4) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (5) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 6

### Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Ebersberg als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 7

### Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes;
2. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7 und 9;
3. die Torfgewinnung im Handstichverfahren für den Eigenbedarf;
4. die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer einschließlich der vorhandenen Entwässerungsgräben, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen und die Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
5. die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen;
6. die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldelinien;
7. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Aufgaben des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht an den Straßen, Wegen und Plätzen in gesetzlich zulässigem Umfang;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutz-

gebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## § 8

### Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) 1Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde erteilt. 2Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 4 im Schutzgebiet Handlungen



vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen,

2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 erlaubnispflichtige Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,

3. Maßnahmen nach § 6 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 5) oder Befreiung (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## § 10

### **Inkrafttreten**

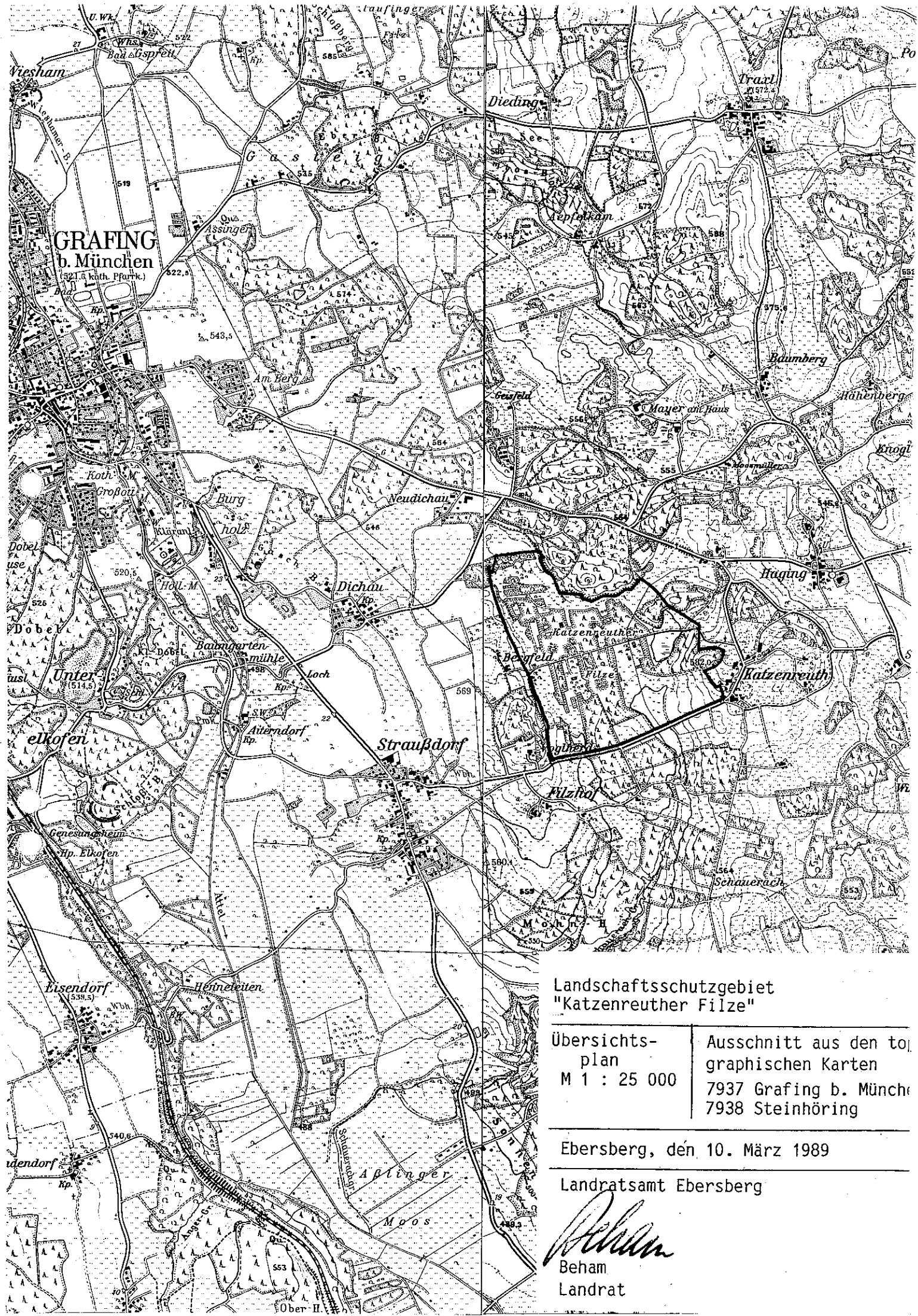
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 10. März 1989



B e h a m

Landrat



Landschaftsschutzgebiet  
"Katzentreuther Filze"

<p>Übersichtsplan M 1 : 25 000</p>	<p>Ausschnitt aus den topographischen Karten 7937 Grafing b. München 7938 Steinhöring</p>
--	---

Ebersberg, den 10. März 1989

Landratsamt Ebersberg

*Beham*  
Beham  
Landrat